

(4) Von den WB und Kombinat ist in eigener Verantwortung eine Begrenzung des Anteils des im Industriepreis zu berücksichtigenden Nutzens (zusätzlicher Gewinn) vorzunehmen und dem Ministerium für Chemische Industrie bis zu 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anordnung mitzuteilen.

(5) Die Höhe des zu berücksichtigenden Nutzensanteils muß von den Partnern vertraglich festgelegt werden.

§9

Zeigt sich eine Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses, verbunden mit einer Senkung des Aufwandes je Gebrauchswerteinheit, erst in einer der folgenden Anwenderstufen, so können Preisänderungen in den dazwischenliegenden Anwenderstufen durchgeführt werden. Dabei muß das Preiserhöhungsvolumen stets niedriger sein als der eintretende volkswirtschaftliche Nutzen.

§10

(1) Erhält der Betrieb für ein prüfpflichtiges Erzeugnis kein Gütezeichen des DAMW, so darf er, unabhängig von den Vereinbarungen mit den Partnern, nur den Grundpreis berechnen. Für Minderqualitäten ist der Grundpreis zusätzlich in Höhe der vom DAMW festgestellten Qualitätsminderung bzw., soweit vom DAMW nichts anderes festgestellt, um die in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen* dafür festgelegten Abschläge zu kürzen.

(2) Wird für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis auf Antrag das Gütezeichen „Q“ vom DAMW verliehen, so werden die damit verbundenen ökonomischen Stimuli unabhängig von den Bestimmungen dieser Anordnung gewährt.

VI.

Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens

§11

(1) Der Hersteller hat den volkswirtschaftlichen Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses in Zusammenarbeit mit den Partnern zu ermitteln. Grundlage für die Errechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist der Grundpreis.

(2) Der volkswirtschaftliche Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bei den Partnern und
- beim Export an der Steigerung der Exportrentabilität.

(3) Bei der Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist vom durchschnittlichen jährlichen Nutzen nach Abschluß der Versuchsproduktion beim Hersteller und den Partnern auszugehen. Es sind ein abzulösendes Erzeugnis des Herstellers bzw. von den Partnern verwendete vergleichbare Erzeugnisse zugrunde zu legen.

* Zur Zeit gelten folgende Preisordnungen der Industrie-preisreform: Preisordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 (GBl. II Nr. 31 S. 187) und die Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 122 S. 875).

§12

(1) Der volkswirtschaftliche Nutzen äußert sich in einer Senkung der einmaligen und laufenden Aufwendungen bzw. in einer Steigerung der Arbeitsproduktivität. Es ist von solchen Kennzahlen auszugehen, die eine wertmäßige Darstellung bzw. Berechnung ermöglichen. Zu diesen gehören insbesondere:

- Reineinkommenszuwachs durch die Verwendung des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses
- Senkung der Selbstkosten gegenüber dem Einsatz vergleichbarer Erzeugnisse (Senkung des spezifischen Materialverbrauchs, Senkung des Arbeitsaufwandes)
- Senkung des Aufwandes an produktiven Fonds.

(2) Die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens hat in Zusammenarbeit mit den Partnern zu erfolgen. Grundlage dafür bilden die dazu erforderlichen Dokumente und Unterlagen.

(3) Ist die Weiterentwicklung eines Erzeugnisses mit einer Umstellung auf ein anderes Verfahren beim Hersteller oder Anwender verbunden, dann ist der Nutzen bzw. Aufwand, der sich aus der Verfahrensumstellung ergibt, in die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens einzubeziehen.

§13

(1) Die Nutzensteilung hat zwischen dem Hersteller und den Abnehmern zu erfolgen, bei denen der größte Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens entsteht.

(2) Handelt es sich um Partner der ersten Verarbeitungsstufe, dann ist die Nutzensteilung mit dem Partner zu vereinbaren, der den größten Teil der Produktion abnimmt.

(3) Handelt es sich um Partner aufeinanderfolgender Produktionsstufen, dann kann der in der Verarbeitungskette entstehende Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens Gegenstand der Nutzensteilung zwischen Hersteller und Partner sein.

VII.

Bestimmung der Preisdegression für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse

§14

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Preise nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildet worden sind, ist vom Hersteller und dem Preisorgan eine Preisdegression festzulegen. Sie beinhaltet den stufenweisen Abbau des im Industriepreis festgelegten Nutzensanteils für den Hersteller.

(2) Der zeitliche Verlauf der Preisdegression ist aufgrund der Einschätzung der ökonomischen Lebensdauer und des moralischen Verschleißes des neu- bzw. weiterentwickelten Erzeugnisses zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§15

Die Partner, das DAMW und die Filialen der Industrie- und Handelsbank haben das Recht, eine Korrektur der Preisdegression bei den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 594) und der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 573) verantwortlichen Organen